

Fachgebiet Öffentliches Recht

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)

FÖR-Klausurenpool

Studierendenklausur

FÖR weist darauf hin, dass die Beispielsklausuren den Studierenden einen Eindruck vom Aufbau und der Art der Aufgabenstellung vermitteln sollen. Bei den Beispielsklausuren handelt sich um ausgesuchte Studierendenarbeiten und nicht um Musterlösungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der juristischen Bearbeitung wird deshalb keine Gewähr übernommen. FÖR weist weiter darauf hin, dass die in den Klausurenpool eingestellten Aufgabenstellungen aus früheren Semestern den damaligen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wiedergeben.

Für die Vorbereitung auf die Klausuren im aktuellen Semester empfiehlt FÖR die Skripte und (Online-)Module des aktuellen Semesters.

**„Grundzüge des öffentlichen Rechts“
Zusammengelegt mit „Öffentliches Recht I“
Abschlussklausur Wintersemester 2005/2006
14.02.2006**

| | | |
|---------------------|-----------------|------------------------|
| Name: | Vorname: | Matrikelnummer: |
| Studiengang: | | |

Teil I: 20% (4 Punkte je Frage)

1. Nennen Sie vier Auslegungstools

- teleologisch
- grammatikalisch
- systematisch
- historisch

2. Was ist der Unterschied zwischen Zivilrecht und Öffentlichem Recht?

Das Zivilrecht folgt der Gleichordnungstheorie. Es werden hier Streitigkeiten zwischen Personen (natürlich und juristisch) verhandelt, die – rechtlich gesehen – auf einer Stufe stehen. Das Öffentliche Recht folgt der Subordinationstheorie. Der Staat steht als Hoheitsträger auf einer höheren Stufe als der Bürger. Hierzu zählen Verhandlungen zwischen Staat (als Hoheitsträger) und Bürger und Verhandlungen unter Hoheitsträgern selbst.

3. Benennen Sie acht Grundrechte unter Angabe der Grundgesetzartikel.

- Art. 2 Abs. 1 GG: Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Art. 3 Abs.1 GG: Gleichheit vor dem Gesetz
- Art. 4 Abs. 1 GG: Religionsfreiheit
- Art. 5 Abs.1, S.1, 1. Alt. GG: Meiningsfreiheit
- Art. 8 Abs. 1 GG: Versammlungsfreiheit
- Art. 9 Abs. 1 GG: Vereinigungsfreiheit
- Art. 12 Abs.1 GG: Berufsfreiheit
- Art. 14 Abs. 1 GG: Eigentumsschutz

4. Nennen Sie die Rechtsgrundlagen für die Untersuchung, die Anhörung Beteiligter, die Akteneinsicht und die Begründung im Verwaltungsverfahren (Angabe der §§ und Absätze genügt).

- Untersuchung: § 24 Abs. 1 VwVfG
- Anhörung Beteiligter: § 28 Abs.1 VwVfG
- Akteneinsicht: § 29 Abs.1 VwVfG
- Begründung: § 39 Abs. 1 VwVfG

5. Benennen Sie die Funktionen der Grundrechte

- Abwehrrechte
- Leistungsrechte
- Schutzpflichten
- institutionelle und Institutsgarantien

Teil II: 30 % (10 Punkte je Frage)

1. Erläutern Sie drei Voraussetzungen für die unmittelbare Wirkung von Richtlinien

- Ablauf der Umsetzungsfrist:

Erst nachdem die Umsetzungsfrist der Richtlinie abgelaufen ist und der entsprechende Staat untätig geblieben ist, kann die unmittelbare Wirkung von Richtlinien greifen.

- Richtlinie ist hinreichend bestimmt und detailliert

Die Richtlinie muss in ihren Ausführungen derart detailliert und bestimmt sein, dass keine Zweifel an der Intention des Gesetzgebers bestehen. Durch die Umsetzungsmöglichkeit des Mitgliedstaates darf sich keine andere Auslegungsmöglichkeit ergeben.

- positive Wirkung für Private

In einem Rechtsstreit zwischen dem Mitgliedsstaat und einem Privaten muss die unmittelbare Anwendung der Richtlinie zum Vorteil des Privaten reichen. Aus der Säumigkeit des Mitgliedstaates, die entsprechende Richtlinie fristgemäß umzusetzen, dürfen den Bürgern keine Nachteile erwachsen, sollte die Richtlinie unmittelbar angewendet werden.

2. Wie werden europäische Grundrechte ermittelt?

Die Grundrechte der Eu werden aus zwei Quellen ermittelt:

- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und
- Gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedsstaaten (Art. 6 Abs. 2 EU)

Aus diesen Vorlagen stellt sich der minimale Grundrechtsschutz zusammen. In der ständigen Rechtsprechung entscheidet der EUGH ebenfalls aufgrund der „Charta der Grundrechte der EU“. Diese Charta ist in der EU-Verfassung enthalten, die jedoch noch nicht ratifiziert wurde.

3. Erläutern Sie die Funktion des Auffanggrundrechts.

Das Auffanggrundrecht (Art. 2 GG, Recht auf Leben, Handlungsfreiheit) stellt den elementaren Grundrechtsschutz dar. Es greift immer dann, wenn alle anderen Grundrechte nicht betroffen sind, ein Eingriff in die generelle Freiheit einer Person jedoch vermutet wird oder überprüft werden soll.

Jeder eingriff in z.B. die Handlungsfreiheit muss auf seine Verfassungskonformität geprüft werden, sollte ein Betroffener dieses Grundrecht einklagen.

Das Auffanggrundrecht ist sozusagen die Basis des verfassungsmäßigen Grundrechtsschutzes.

Teil III: 40 % (40 Punkte)

Bearbeiten Sie folgenden Fall als RER-Prüfung:

Sachverhalt:

Der Hamburger Obsthändler O importiert jährlich etwa 400 t Bananen aus nicht EU-Ländern in die Bundesrepublik. Das ist seine Haupteinnahmequelle, die 85% seiner Umsätze ausmacht.

Die Mehrheit im Bundestag missfällt es, dass in Deutschland fast ausschließlich südamerikanische „Dollarbananen“ verzehrt werden. Sie möchte stattdessen den Import von Bananen aus EU-Ländern bzw. Ländern, die mit der Eu assoziiert sind, fördern. Der Bundestag beschließt daher ein Gesetz, das den Import von Bananen aus Drittländern stark einschränkt. Der O darf ab sofort nur noch 40 t Bananen aus Drittländern einführen. Diese Menge ist zu gering, um die Betriebsanlagen wirtschaftlich zu nutzen. Der Import von „EU-Bananen“ in ausreichender Menge war für O so kurzfristig nicht möglich. Er muss daher Insolvenz anmelden. O fühlt sich durch das Gesetz in seinen Grundrechten verletzt.

In diesem Fall können zwei Grundrechte geprüft werden:

- Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) und
- Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentum)

1. Prüfung des Importverbotsgesetzes an Art. 12 Abs. 1 GG

Recht

Durch das Importverbot wird der O in seiner grundrechtlich geschützten Berufsausübungsfreiheit eingeschränkt. Diese Einschränkung erfolgt durch ein Gesetz, das nun auf Verfassungskonformität geprüft werden muss. Der Geltungsbereich von Art. 12 abs. 1GG ist also eröffnet.

Eingriff

Das Importverbotsgesetz schränkt den O derart in seiner Berufsausübung ein, dass dieser Insolvenz anmelden muss. Er kann seine Betriebsanlagen nicht mehr wirtschaftlich nutzen. Ein Eingriff liegt somit vor.

Rechtfertigung

a) spezielle Schranken: Art. 12 Abs. 1 GG verweist in Satz 2 auf ein Gesetz, das als Schranke wirken kann. Solch ein Gesetz liegt hier vor (Importverbot).

b) Allgemeine Schranken

Geeignetheit

Ein Importverbot aus Drittländern ist durchaus geeignet, die gewünschte Erhöhung von „EU-Bananen“ zu erreichen. Eine Stärkung des EU-Binnenmarktes kann somit erreicht werden.

Erforderlichkeit

Es erscheint keine Maßnahme ersichtlich, die den EU-Binnenmarkt in gleicher Weise fördert und weniger eingreifend ist. Die Erforderlichkeit ist zu bejahen.

Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Der Eingriff des Importverbotes in die Berufsausübungsfreiheit ist nicht verhältnismäßig. Ohne eine längere Anpassungsfrist war es dem O unmöglich, seinen Betrieb auf „EU-Bananen“ umzustellen. Eine Insolvenz war demnach nicht vermeidbar.

Die Erhöhung des EU-Binnenmarktes auf Kosten eines derart starken Grundrechtseingriffs ist nicht verfassungskonform.

Ergebnis

Das Importverbot von Bananen verstößt gegen Art. 12 Abs. 1 GG.

2. Prüfung des Importverbotsgesetzes an Art. 14 Abs. 1 GG

Recht

Das Recht auf Eigentum schützt per se in diesem Fall den O nicht, jedoch ergeht aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass der eingerichtete Gewerbebetrieb ebenfalls zum Eigentum zu zählen ist, da sein Wert die Summe der einzelnen Rechte übersteigt.

Aufgrund des Importverbots wird der O in seinen Grundrechten auf Eigentum eingeschränkt, da er Insolvenz anmelden muss. Der Geltungsbereich von Art. 14 Abs. 1 GG ist somit eröffnet.

Eingriff

Das Importverbot stellt einen Eingriff dar, da der O Insolvenz anmelden muss und seinen Gewerbebetrieb nicht mehr weiterführen kann.

Rechtfertigung

a) spezielle Schranke: Art. 14 Abs. 1 GG verweist auf Gesetze, die als Schranken wirken. Das Importverbot ist so ein Gesetz.

b) Allgemeine Schranken

Geeignetheit

Auch hier gilt, dass ein Importverbot durchaus geeignet ist, die Förderung des EU-Binnenmarktes zu bewirken. Das Importverbotsgesetz ist somit geeignet.

Erforderlichkeit

Es erscheint keine Maßnahmen ersichtlich, die den EU-Binnenmarkt in gleicher Weise fördert und weniger eingreifend ist.

Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Der Eingriff in das Eigentum aufgrund des Importverbotsgesetzes erscheint mir nicht verhältnismäßig. Ohne eine längere Umstellungsfrist war es dem O unmöglich, seinen Betrieb weiterzuführen. Der Eingriff in das grundrechtlich geschützte Recht auf Eigentum wiegt schwerer als die erreichbare Förderung des EU-Binnenmarktes. Das Importverbotsgesetz ist somit verfassungswidrig.

Ergebnis

Das Importverbotsgesetz verstößt gegen Art. 14 Abs. GG.

Teil IV (Multiple Choice Fragen): 10 % (je Frage 2 Punkte)

Hinweis: Die richtige(n) Antwort(en) ist (sind) zu markieren. Dabei können bei einzelnen Fragen mehrere richtige Antworten zu markieren sein.

1. Der europäische Grundrechtsschutz ist mit deutschem Grundrechtsschutz

a) identisch

b) im Wesentlichen vergleichbar

c) nicht vergleichbar

| |
|---|
| |
| x |
| |

2. Die unmittelbaren Wirkung von Richtlinien ist vom EuGH anerkannt

- a) vertikal, bei Streitigkeiten zwischen Staat und Privaten
b) für Beziehungen von Staaten untereinander

| |
|---|
| x |
| |

3. Die Dienstleistungsfreiheit ist gewährleistet in

- a) Art. 12 GG
b) Art. 14 Abs. 2 EG
c) Art. 49, 50 EG
d) Art. 28 EG

| |
|---|
| |
| x |
| x |
| x |

4. Ein unterschiedliches Grundrechtsniveau in Deutschland und Europa kann gerechtfertigt werden, solange

- a) die EU eine Grundrechtsgemeinschaft im Werden ist
b) der unabdingbar gebotene Grundrechtsschutz auf europäischer Ebene (art. 79 Abs. 3 GG) gewährleistet ist
c) die EU als Wirtschaftsgemeinschaft den Stabilitätspakt erfüllt
d) die EU eine kompetente Verteidigungspolitik hat

| |
|---|
| x |
|---|

| |
|---|
| x |
|---|

| |
|--|
| |
| |

5. Die Umsatzsteuer ist eine

- a) Aufwandssteuer
b) Verbrauchssteuer
c) Verkehrssteuer

| |
|--|
| |
|--|

| |
|---|
| x |
|---|

| |
|--|
| |
|--|

(Hinweis: Das Ankreuzen von Nr. 3 d) war nicht korrekt.)